

Satzung des Amtes Viöl über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1.4.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 373) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 1.4.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Viöl vom 05. Nov. 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind) sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 **Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Gebührenfrei sind
 1. mündliche Auskünfte,
 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
 5. Leistungen, deren gebührenfrei Vornahme vorgeschrieben ist,
 6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
 7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
 8. Ausfertigung von Zeugnissen,
 9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, der Träger oder Mitträger des Amtes ist,
 10. Bescheinigungen für Schülerkarten und Schülerschein,

11. Gebührenentscheidungen

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen sind.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) **Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle^{1) 2)}**, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt

- wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 Kommunalabgabengesetz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung des Amtes Viöl durch einmaligen Ausdruck in den „Husumer Nachrichten“ bekanntgemacht.

Viöl, den 16. November 1998

Amt Viöl
gez. Hansen
Amtsvorsteher

1.) **geändert** durch I. Nachtragssatzung vom 26. November 2001, beschlossen vom Amtsausschuss am 27. September 2001, in Kraft getreten zum 1. Januar 2002

2.) **geändert** durch II. Nachtragssatzung vom 4. Oktober 2011, beschlossen vom Amtsausschuss am 1. September 2011, in Kraft getreten am 7. Oktober 2011

Gebührentabelle

		Gebühr EURO
1.	a) Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht besonders aufgeführt	2,00 €
	b) Beglaubigungen von Fotokopien und Abschriften (beziehen sich auf die Beglaubigungen auf vom Amt erstellte Fotokopien oder Abschriften, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte)	1,00 €
2.	Abschriften und Auszüge, auch aus Urkunden, Verträgen und Akten, je angefangene DIN-A4-Seite	2,50 €
3.	Fotokopien je Seite	
	DINA4 schwarz/weiß	0,50 €
	DinA3 schwarz/weiß	1,00 €
	DINA4 farbig	1,00 €
	DINA3 farbig	2,00 €
	<u>Großflächenkopierer (Kosten pro Meter)</u>	
	Breite 42 cm	4,00 €
	Breite 62 cm	4,50 €
	Breite 91,4 cm	5,00 €
	Breite 91,4 cm/transparent	6,00 €
	<u>Vereine und Verbände</u>	
	DINA4 schwarz/weiß	0,05 €
	DinA3 schwarz/weiß	0,10 €
	DINA4 farbig	0,15 €
	DINA3 farbig	0,30 €
4.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw., je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung je Blatt 0,50 Euro, jedoch mindestens	3,00 €
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene 1/4 Std.	15,00 €
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen einschl. Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	20 € - 100 € Verkehrsflächen: 5 € - 100 €
8.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 €

9.	Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	7,50 €
10.	Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunden	20,00 €
11.	Abschriften und zusätzliche Drückstücke von Verdingungsunterlagen, je nach Kosten der Herstellung je Blatt	0,50 €
12.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an gemeindliche Ver- und Entsorgungsanlagen	20,00 €
13.	Genehmigung und Überwachung von Arbeit, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	40,00 €
14.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	25,00 €
15.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung oder eines Negativzeugnisses nach dem BauGB	25,00 €
16.	Erklärungen zum Vorkaufsrecht	25,00 €
17.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides (zuzüglich Zustellungskosten)	Hälfte der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mind. 30 €
18.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00 €
19.	Ausleihung einer Bauakte (auch andere Akten)	10,00 €
20.	Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes S-H	Es wird auf die Tarifstelle 25.2 ff. der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung verwiesen
	1. Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	a) in einfachen Fällen	
	b) in schwierigen und komplexen Fällen	
	2. Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	
	b) in schwierigen und komplexen Fällen	
21.	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes, je angefangene Stunde	50,00 €
22.	Trauungen außerhalb der Dienstzeit (zzgl. Auslagen)	Es wird auf die Tarifstelle 19.1.5. der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung verwiesen
23.	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	50,00 €

24.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einsch. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausgenehmigung) einsch. Abnahme	75,00 €
25.	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
	a) Veränderungen der Bestattungsfrist für Überführungen in den Leichenraum - § 10 I	30 €
	b) Ausstellung eines Leichenpasses - § 11 V	15 €
	c) Kosten der Ersatzvornahme - § 13 II	50 € - 150 €
	d) Verlängerung/Verkürzungen der Bestattungsfrist (Erdbestattungen) - §16 I	30 €
	e) Festsetzungen von Bestattungsfristen - § 16 II	15 €
	f) Verlängerung/Verkürzungen der Bestattungsfrist (Urnenbestattungen) - §16 III	30 €
	g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze - § 20 III	300 € - 500 €
	h) Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen - § 25 II	50 €